



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74

Resolutionen der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses A/55/560]

55/34. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde¹,

eingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/76 A vom 15. Dezember 1994, 51/46 A vom 10. Dezember 1996 und 53/78 E vom 4. Dezember 1998,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

² A/55/128 und Add.1.

nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihren Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

5. *empfiehlt*, dass das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) die Öffentlichkeit sachlich, ausgewogen und objektiv darüber zu informieren, aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sie besser versteht, wie wichtig multilaterale Maßnahmen und deren Unterstützung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, sind, unter anderem durch die weitere Veröffentlichung in allen Amtssprachen des *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) und die gelegentliche Aktualisierung der Druckfassung beziehungsweise die regelmäßige Aktualisierung der elektronischen Fassung des Dokuments *Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements* (Stand der multilateralen Rüstungsregelungs- und Abrüstungsabkommen) sowie durch gedruckte wie elektronische Ad-hoc-Veröffentlichungen;

b) die Web-Seite über Abrüstung als Teil der Web-Seite der Vereinten Nationen auch weiterhin zu koordinieren, zu erstellen und zu verwalten, um sie als aktuelle und leicht zugängliche Informationsquelle weiterzuführen und die Web-Seite im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in so vielen Amtssprachen wie möglich bereitzustellen;

c) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

6. *unterstreicht*, wie wichtig Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung für die Aufrechterhaltung eines starken publikumsorientierten Programms sind, und bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

7. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für seine Unterstützung der Anstrengungen, die die Universitäten, andere akademische Institutionen und die im Erziehungsbereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die derartige Anstrengungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne dass dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen, und nimmt Kenntnis von dem im Juli 2000 vom Beirat

für Abrüstungsfragen unterbreiteten Vorschlag bezüglich einer Studie zur Aufklärung über Abrüstung und Nichtverbreitung³;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen die Aktivitäten des Programms in den beiden vorangegangenen Jahren durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

B

REGIONALE VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN: TÄTIGKEIT DES STÄNDIGEN BERATEN- DEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITSFRAGEN IN ZENTRALAFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998 und 54/55 A vom 1. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

³ Siehe A/55/349, Ziffer 24.

eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁴, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika⁵ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika⁶,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 54/55 A der Generalversammlung befasst⁸;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 1999-2000 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Veranstaltung der Subregionalen Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit in Zentralafrika vom 25. bis 27. Oktober 1999 in N'Djamena;

b) die Abhaltung der zwölften Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 27. bis 30. Oktober 1999 in N'Djamena;

⁴ A/50/474, Anhang I.

⁵ A/53/258-S/1998/763, Anhang II, Anlage I.

⁶ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

⁷ A/52/871-S/1998/318.

⁸ A/55/170.

c) die Abhaltung einer Sachverständigentagung der Länder der Subregion vom 14. bis 17. Februar 2000 in Malabo mit dem Ziel, das Protokoll über den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Pakt über gegenseitige Hilfe zwischen den Ländern Zentralafrikas zu entwerfen;

d) die Abhaltung der dreizehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 2. bis 6. Mai 2000 in N'Djamena;

e) die Abhaltung der Subregionalen Konferenz über die Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika vom 14. bis 16. August 2000 in Bujumbura;

f) die Abhaltung der vierzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 17. bis 19. August 2000 in Bujumbura;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete Aktivitätenprogramm voll durchzuführen;

6. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der zentralafrikanischen Länder einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führen wird, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

7. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für die effektive Einrichtung und den reibungslosen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Frühwarnmechanismus und den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Schaffung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

11. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Flüchtlingsprobleme in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

12. *begrüßt mit Genugtuung* den auf der vierzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses verabschiedeten Beschluss, eine subregionale Konferenz über den

Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten zu veranstalten, und ersucht den Generalsekretär, jede notwendige Unterstützung für die Abhaltung der Konferenz zu gewähren;

13. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

14. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

C

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁹,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹¹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, dass im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geografischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder in ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

⁹ A/55/152 und Korr.1.

¹⁰ Resolution S-10/2.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

mit Genugtuung feststellend, dass das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihren in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹¹ enthaltenen Beschluss und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs¹²;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, dass sie die Stipendiaten der Jahrgänge 1999 und 2000 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen haben, und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dafür, dass sie 1999 ein besonderes Studienprogramm auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert hat, und dass sie so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *dankt außerdem* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

D

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den

¹² A/33/305.

allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998 und 54/55 B vom 1. Dezember 1999,

im Bewusstsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷,

eingedenk der Anstrengungen, die im Rahmen der Neubelebung der Tätigkeiten des Regionalzentrums unternommen worden sind, um die für seine Betriebskosten erforderlichen Mittel zu beschaffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit dem entsprechenden Beschluss, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurde¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴ und würdigt die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit durchgeführt hat;

2. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und betont, dass es notwendig ist, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um seine Aktivitäten zu verstärken und seine Programme durchzuführen;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und an die Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten der Regionalzentren gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

¹³ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.138 (XXXV).

¹⁴ A/55/171.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums und zur Neubelebung seiner Aktivitäten zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

E

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/78 F vom 4. Dezember 1998,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 54/55 F vom 1. Dezember 1999, in der sie die Neubelebung des Regionalzentrums, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und die Ernennung des Direktors des Zentrums durch den Generalsekretär begrüßte,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵, der zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum Projekte eingeleitet hat, die darauf abzielen, das Verständnis des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung zu vertiefen, dass es die Rolle der Vereinten Nationen als regionaler Katalysator für Friedens- und Abrüstungsaktivitäten verstärkt und als politisch neutrale Plattform für die Erörterung von Sicherheits- und Entwicklungsfragen gedient hat,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

ingendenk der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

¹⁵ A/55/169.

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zur Verfügung zu stellen,

1. *bekundet erneut* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Förderung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung zwischen seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Vielzahl der Tätigkeiten, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft zur Zeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm durchführen und bessere Ergebnisse erzielen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

F

REGIONALZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/55 E vom 1. Dezember 1999 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika¹⁴, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik¹⁶ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik¹⁵,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken¹,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und vor neue Herausforderungen gestellt haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat¹⁷,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitätenprogramme dieser Zentren und ihre Durchführung verstärkt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

¹⁶ A/55/181.

¹⁷ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

5. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

G

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*¹⁸,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

¹⁸ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2000 nicht in der Lage war, die in der Resolution 54/55 D der Generalversammlung vom 1. Dezember 1999 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

H

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹⁶, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Veranstaltung der zwölften regionalen Abrüstungstagung in Asien und im Pazifik, die vom 15. bis 17. Februar 2000 in Katmandu stattfand, der Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstungsfragen, die vom 22. bis 25. August 2000 in Akita (Japan) stattfand, und des Regionalseminars über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, das am 3. und 4. Mai 2000 in Jakarta stattfand,

die Anregung *begrüßend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

davon Kenntnis nehmend, welche wichtige Rolle dem Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten zukommt, namentlich seiner Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die anstehenden Tätigkeiten und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *dankt* der Regierung Seiner Majestät von Nepal für ihr großzügiges Angebot, die Betriebskosten des Zentrums zu tragen, so dass es von Katmandu aus tätig werden kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine laufenden Konsultationen mit anderen beteiligten Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen zu beschleunigen, und fordert ihn nachdrücklich auf, diese bis zum 31. Juli 2001 abzuschließen, so dass bewertet werden kann, inwieweit das Zentrum in die Lage versetzt werden kann, so bald wie möglich von Katmandu aus wirksam tätig zu werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*69. Plenarsitzung
20. November 2000*